



## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, Amsinckstraße 61, 20097 Hamburg, vertreten durch die EHA Energie-Handels-Geschäftsführungs-Gesellschaft mbH, ebenda, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

*Verfahrensbevollmächtigte: Ebner Stolz Rechtsanwälte, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg*

gegen

die Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt a.M., vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerin -

*Verfahrensbevollmächtigte: Rosin Büdenbender Rechtsanwaltsgesellschaft, Semperstraße 33, 45138 Essen*

wegen **besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Bernd Petermann

und den Beisitzer Stefan Albrecht,

am 03.08.2021 beschlossen:

am 03.08.2021 beschlossen:

1. Die Anträge der Antragstellerin werden abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin erbringt Energiedienstleistungen für Unternehmen mit mehreren Standorten, so auch für die REWE-Gruppe. Die Antragsgegnerin ist Verteilernetzbetreiberin mit einem Netzgebiet, das sich über die Bundesländer [REDACTED] [REDACTED] erstreckt.

Die Antragstellerin schloss mit der Antragsgegnerin einen Lieferantenrahmenvertrag für die Belieferung verschiedener Abnahmestellen ab. Streitig ist vorliegend die Abrechnung der Netznutzung von Abnahmestellen in [REDACTED] und [REDACTED]. Daneben sind weitere Fälle zwischen den Beteiligten streitig, die nach Aussage der Antragstellerin gleich gelagerte Sachverhalte betreffen, aber vorliegend nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden.

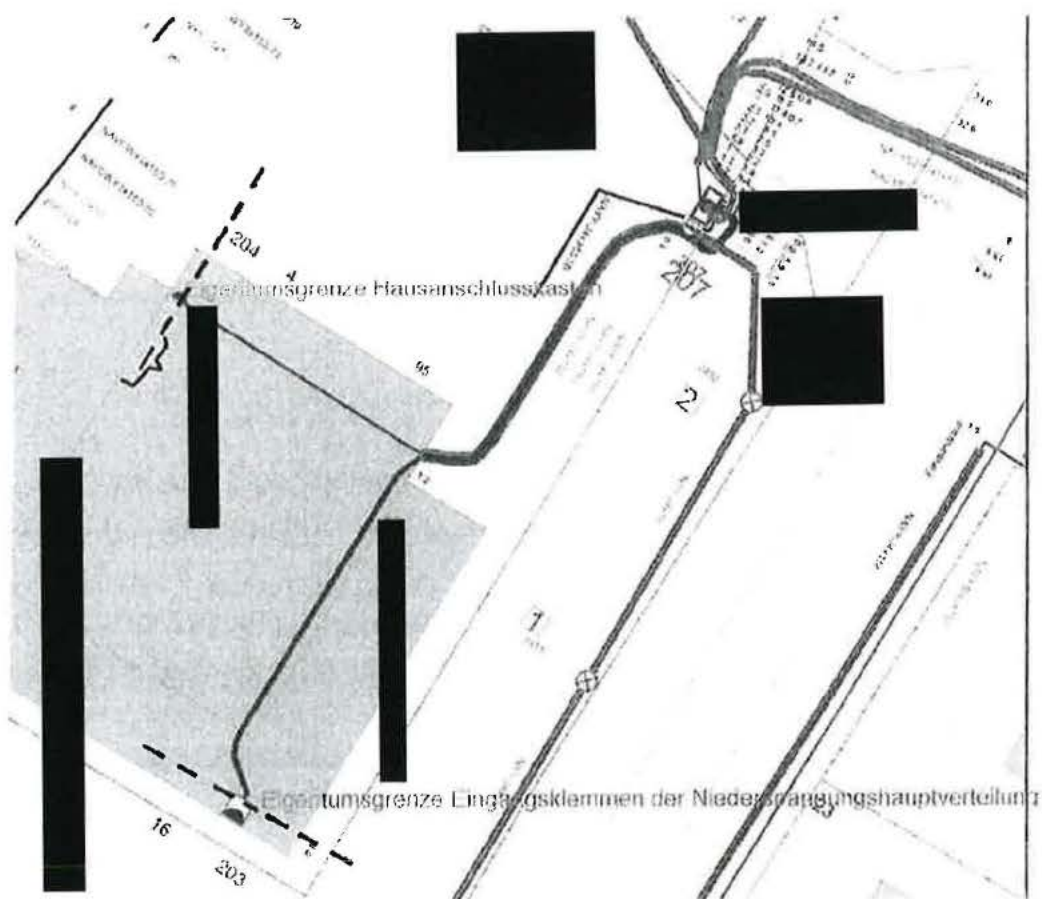
### Anschluss [REDACTED]

Die [REDACTED] und die Antragsgegnerin schlossen in den Jahren 2009/2010 einen Netzanschlussvertrag über den Anschluss eines REWE-Marktes in [REDACTED]. In diesem wird die Anschlussspannung mit 0,4 kV und die Netznutzungsebene mit „aus der 20 kV-Spannungsebene (MS)“ angegeben. Als Eigentumsgrenze werden die Kabelendverschlüsse der zum Netz der Antragsgegnerin gehörenden und in der Niederspannungsverteilung des REWE-Marktes endenden Kabel definiert. In einem Anschlussherstellungsvertrag aus dem Jahr 2009 vereinbarten die [REDACTED] und die Antragsgegnerin: „Der Anschluss erfolgt im Niederspannungsnetz“ (Ziff. 1.4.).

Von der Ortsnetzstation [REDACTED] führen die im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Niederspannungsleitungen bis zu den kundeneigenen Anlagen des

REWE-Markts. Die Eigentumsgrenzen befinden sich im Hausanschlusskasten bzw. an der Eingangsklemme der Niederspannungshauptverteilung.

Zur Verdeutlichung der Anschlusssituation haben die Parteien für den Standort [REDACTED] inhaltlich übereinstimmende Netzanschlusskizzen vorgelegt.



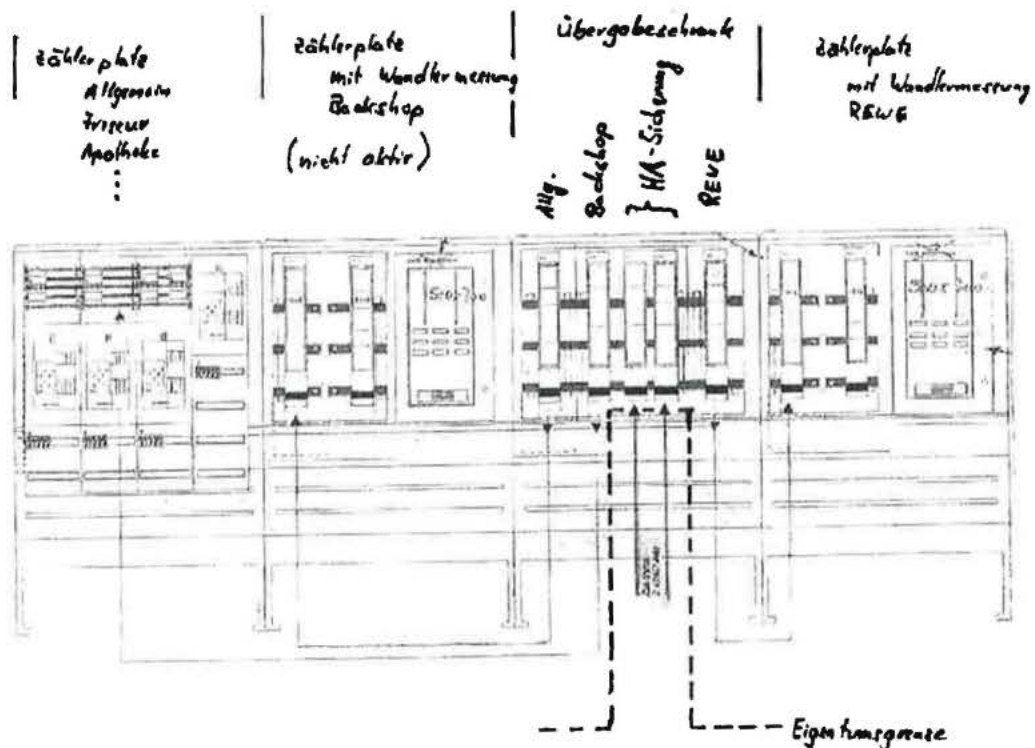
rote Leitung = 20 kV [REDACTED]  
magenta Leitung = 0,4 kV [REDACTED]  
grüne Leitung = Straßenbeleuchtung

### Anschluss [REDACTED]

Die [REDACTED] und die Antragsgegnerin schlossen im Jahr 2015 einen Netzanschlussvertrag über den Anschluss eines REWE-Marktes in [REDACTED]. In diesem wird die Anschlussspannung mit „ca. 0,4 kV“ und die Netznutzungsebene mit „Umspannebene MS/NS“ angegeben. In einem Anschlussherstellungsvertrag aus dem Jahr 2105 vereinbarten die [REDACTED] und die Antragsgegnerin: „Der Anschluss Strom erfolgt am Niederspannungsnetz“ (Ziff. 2).







Die Abrechnung der Netznutzung erfolgte sowohl in [REDACTED] als auch in [REDACTED] bis zum Jahr 2019 mit Preisstellung Umspannebene MS/NS. Die Antragsgegnerin korrigierte dies mit E-Mail vom 25.09.2019 und verlangte gemeinsam mit der Übersendung einer sog. „Vertragsbestätigung Netzanschlussvertrag - Niederspannung“ rückwirkend zum 01.01.2018 die Zahlung von Entgelten für die Netzebene NS. Seit Beginn des Jahres 2020 wird das Netzentgelt auf dieser Basis abgerechnet. Die Antragstellerin verlangte von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.10.2020, dass die Antragsgegnerin

- nicht an der „Umstellung“ der Anschlussnetzebene festhält,
- sie die Nachzahlungsforderung nicht weiterverfolgt,
- die ab dem Jahr 2020 zu viel bezahlten Netzentgelte zurückerstattet und
- künftig die Netzentgelte wieder auf Basis der Umspannebene MS/NS berechnet.

Die Antragsgegnerin wies mit E-Mail vom 16.11.2020 die Forderungen der Antragstellerin zurück.

Die Antragstellerin trägt vor:

Die Antragsgegnerin verletze ihre Pflichten aus §§ 17 und 19 EnWG, weil sie die Netznutzung nicht zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen anbiete. Die Festlegung der Netzentgelte erfolge rechtswidrig.

Die Antragstellerin könne verlangen, dass an den fraglichen Entnahmestellen Netzentgelte der Umspannebene MS/NS abgerechnet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 StromNEV sei als Anschlussnetzebene der Entnahmestelle nicht die Niederspannungsebene vereinbart. Die einseitige Änderung der Vereinbarung durch die Antragsgegnerin sei nicht zulässig.

Der Begriff der Entnahmestelle in § 2 Nr. 6 StromNEV müsse zwar räumlich bestimmt werden; jedoch sei nicht in jedem Fall die Eigentumsgrenze maßgeblich. Zudem seien die Regelungen der Netzanschlussverträge vorliegend maßgeblich.

Jedenfalls in den Fällen, in denen der Netzanschluss an einem MS/NS-Trafo beginnt, sei die Anschlussnetzebene die Umspannungsebene, die auch für die Bestimmung des Netzentgelts heranzuziehen sei. Gemäß § 5 NAV sei der Netzanschluss die Verbindung zwischen dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung und den elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss werde direkt vom Anschlussnehmer finanziert. Gemäß § 8 NAV gehöre der Netzanschluss zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers; die Eigentums- grenze rücke an das kundenseitige Ende des Netzanschlusses. Jedoch seien Netzanschluss und Elektrizitätsversorgungsnetz nicht gleichzusetzen. Dies werde durch die Definition des Begriffs „Netzanschlusspunkt“ im Transmission Code 2007 (S. 80) bestätigt. Danach sei Netzanschlusspunkt der Punkt, an dem der Netzanschluss eines Anschlussnutzers mit dem Netz verbunden ist. Damit sei der Netzanschluss die technische Anbindung von Kundenanlagen an ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung. Vorliegend gebe es keinen Punkt, an dem das vorgelagerte Netz und die Anlage des Kunden aneinandergrenzen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.01.2021 einen Antrag auf Durchführung eines Missbrauchsverfahrens gestellt. Sie beantragt

- 1. im Wege des Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG das Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um an den im folgenden darzustellenden Abnahmestellen einen angemessenen, diskriminierungsfreien, transparenten Netzanschluss gemäß § 17 EnWG sicherzustellen, damit für die Netznutzung ein angemessenes, diskriminierungsfreies, transparentes Netzentgelt festgelegt wird.**
  
- 2. hilfsweise im Wege des Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG das Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um der Antragstellerin einen Netzanschluss gemäß § 18 EnWG sicherzustellen, der den Anforderungen des NAV in Verbindung mit den allgemeinen Bedingungen der Antragstellerin für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung entspricht und zu gewährleisten, dass für die Netznutzung ein angemessenes, diskriminierungsfreies, transparentes Netzentgelt festgelegt wird.**
  
- 3. hilfsweise zu 1. und 2. im Wege des Missbrauchsverfahrens nach § 30 Abs. 2 EnWG die mit der Verweigerung der Einordnung der im Folgenden darzustellenden Lieferstellen in die zutreffende Netzebene 6 (Umspannung MS/NS) verbundene Zuwiderhandlung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EnWG abzustellen.**

Ergänzend trägt die Antragstellerin mit ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 vor, bezogen auf den Anschluss in [REDACTED] spreche auch der vorgelegte, REWE-interne „Netzeinkaufsbericht Strom“ vom 26.08.2014 dafür, dass zwischen den Beteiligten ein Anschluss in der Umspannebene vereinbart worden sei. Durch die rechtliche Unterscheidung von Energieversorgungsnetz, Netzanschluss und Kundenanlage sei zudem vorgegeben, dass ein Netzanschluss nicht Teil des Netzes sei. Der Netzanschluss werde nicht über Netzentgelte, sondern über eine Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer finanziert. Dass der Netzanschluss nicht als Bestandteil des Netzes anzusehen sei, zeige auch § 13 StromNEV i.V.m. Anlage 2 Nr. 9 zur

StromNEV, wonach die Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen eine eigene und vom Niederspannungsnetz gesonderte Hauptkostenstelle darstelle. Auch ergebe sich für den Netzbetreiber keine unzumutbare finanzielle Belastung, da diesem keine laufenden Kosten für den Netzanschluss entstünden.

Die Antragsgegnerin beantragt

**die Anträge der Antragstellerin abzuweisen.**

Sie trägt vor:

Das Verhalten der Antragsgegnerin stehe im Einklang mit den energierechtlichen Vorgaben, da sie die Netznutzung zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen anbiete. Die Antragsgegnerin erfülle gegenüber der Anschlussnehmerin die von ihr verlangten Anforderungen für Netzanschlüsse nach den Vorgaben der NAV und verlange von der Antragstellerin ein angemessenes, diskriminierungsfreies und transparentes Entgelt für die Netznutzung. Die Antragstellerin habe weder einen Anspruch auf die Berechnung von Netzentgelten der Umspannebene MS/NS noch auf eine Einordnung der Anschlüsse in die Umspannebene.

Für die Bestimmung der Netzentgelte sei die tatsächliche Netzanschlussebene maßgeblich, auf welche die Regelungen der StromNEV abstellten. Die insoweit relevanten Eigentumsgrenzen befänden sich in den vorliegenden Konstellationen in der Niederspannungsebene. § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV spreche von der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle und nicht von einer vertraglichen Regelung. Auch aufgrund der Bezugnahme auf die vorhandenen Messeinrichtungen komme es auf die tatsächlichen Gegebenheiten an. Auch sei nach § 17 Abs. 2 StromNEV die tatsächliche physikalische Entnahme maßgeblich.

Für diese Sichtweise spreche auch die Legaldefinition der Entnahmestelle in § 2 Nr. 6 StromNEV, da diese eine konkrete physikalische Verbindung zwischen den



elektrischen Einrichtungen des Netzbetreibers und des Netzkunden voraussetze. Auch in weiteren Vorschriften der StromNEV werde auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestellt, so in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2a, 19 Abs. 3 StromNEV.

Das freie Netzebenenwahlrecht gemäß § 17 Abs. 1 EnWG würde ad absurdum geführt, wenn man Netzbetreibern oder Anschlussnehmern die Möglichkeit geben würde, die Netz- oder Umspannebene allein durch eine vertragliche Regelung festzulegen. Würde ein Netzbetreiber einem Anschlussnehmer die Möglichkeit gewähren, eine Netzebene allein vertraglich zu regeln, müsste er diese Möglichkeit allen Kunden anbieten. Dies führte dazu, dass die Kunden vertraglich die kostengünstigste Netz- bzw. Umspannebene wählen würden, was wiederum die Vorgaben für individuelle Netzentgelte in §§ 17 und 19 sowie das Netzentgeltsystem insgesamt obsolet machen würde.

Hilfswise ergebe sich die Zulässigkeit der Abrechnung der Niederspannungsebene auch aus einer zivilrechtlichen Bewertung der Verträge. Von der NAV abweichende Vereinbarungen oder der Ausschluss einzelner Bestimmungen seien im Rahmen der Allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG unzulässig und rechtlich unbeachtlich. Auch wenn im Netzanschlussvertrag eine Angabe der Netzanschluss-ebene erfolge, könne dies nicht als eine Vereinbarung über die Bestimmung der Netzentgelte angesehen werden.

Ohnehin sei im Netzanschlussvertrag kein Anschluss in der MS/NS- bzw. MS-Ebene vereinbart worden. Vielmehr sei ein Vertrag über einen Netzanschluss in der Niederspannung geschlossen worden. Dafür spreche auch die Formulierung in den Anschlussherstellungsverträgen.

Zudem sei die Finanzierung des Netzanschlusses durch den Anschlusskunden nicht von Relevanz für die Regelungen zur Bestimmung von Netzentgelten. Netzanschlüsse gehörten zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers (§ 8 Abs. 1 NAV). § 5 NAV grenze die Verantwortungsbereiche des Netzbetreibers und des Kunden voneinander ab. Die Netzanschlüsse seien in der Niederspannung errichtet worden; die Anschlusskunden hätten die Kosten für die Errichtung von Niederspannungsanschlüssen getragen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde [REDACTED] wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Durchführung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG ist zulässig, aber unbegründet.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. **Gelegenheit zur Stellungnahme**

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG steht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Ermessen der Beschlusskammer. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich, da der Sachverhalt unstrittig ist. Vorliegend war ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden. Darüber hinaus hat bereits am 24.02.2021 eine telefonische Erörterung zwischen der Beschlusskammer und den Beteiligten stattgefunden, in der sowohl die streitgegenständliche Anschlusskonstellation als auch rechtliche Fragestellungen besprochen worden sind.

Die Beschlusskammer hat den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 07.05.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 26.05.2021 von einer Stellungnahme abgesehen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.06.2021 Stellung genommen.

**3. Behördenbeteiligung (§ 55 Abs. 1 S. 1; § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG)**

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragsgegnerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragsgegnerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**4. Zulässigkeit**

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

Zwingende Voraussetzung einer Überprüfung im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 31 EnWG ist das besondere Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG, mithin die erhebliche, gegenwärtige Interessenberührung des Antragstellers (Weyer, in: Säcker (Hrsg.), BerlKommEnR, 4. Auflage, Band 1, § 31 Rn. 9 f.).

Soweit sich die Antragstellerin mit dem vorliegenden Antrag auf Normen des Netzanschlusses (§§ 17 und 18 EnWG) beruft, so sind diesbezüglich ihre Interessen nicht berührt, da sie selbst nicht Anschlussnehmerin, sondern lediglich Netznutzer an den betreffenden Entnahmestellen ist.

Auf die Betroffenheit hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften des Netzanschlusses kommt es hier im Ergebnis nicht an. Die Beschlusskammer interpretiert das aus den Anträgen folgende tatsächliche Begehren der Antragstellerin so, dass es ihr im Kern um die Höhe des von ihr zu entrichtenden Netzentgelts geht. Insoweit rekurriert sie auf die Vorschrift des § 17 Abs. 1 StromNEV und die Frage, welches Preisblatt (Umspannebene MS/NS oder Netzebene NS) für sie zur Anwendung kommt. Diesbezüglich sind ihre Interessen als Netznutzer der streitigen Entnahmestellen erheblich und gegenwärtig betroffen. Die von der Antragstellerin aufgeworfenen netzanschlussrechtlichen Fragestellungen sind dabei als zu klärende Vorfragen Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

## **5. Begründetheit**

Der Antrag ist unbegründet. Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG liegt nicht vor.

Die Antragstellerin hat bezogen auf die Entnahmestellen [REDACTED] [REDACTED] keinen Anspruch auf Abrechnung eines Netzentgelts für die Umspannebene MS/NS gegenüber der Antragsgegnerin.

Streitentscheidende Norm ist § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV, wonach sich die Netzentgelte nach der „Anschlussnetzebene der Entnahmestelle“ richten. Dies ist vorliegend die Niederspannungsebene.

### **5.1 Begriff der Entnahmestelle**

Der Begriff der Entnahmestelle ist gemäß § 2 Nr. 6 StromNEV als Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene definiert. Sie besteht aus einem physikalischen Entnahmepunkt, also der konkreten physikalischen Verbindung zwischen den elektrischen Einrichtungen des Netzbetreibers und des Netzkunden (Mohr, in Säcker (Hrsg.), BerlKommEnR, 4. Auflage, § 2 StromNEV Rn. 15).

Eine Entnahme erfolgt in den vorliegenden Konstellationen seitens der Antragstellerin nicht in der der Umspannebene MS/NS zuzurechnenden Ortsnetzstation der Antragsgegnerin. Vielmehr liegt zwischen den kundeneigenen Betriebsmitteln (Hausanschlusskasten bzw. Zähleranschluss säule) und der jeweiligen Ortsnetzstation ein in Eigentum des Netzbetreibers stehendes Kabel. Diese Verkabelung ist Teil des Niederspannungsnetzes der Antragsgegnerin. Damit ist Ort der Entnahme elektrischer Energie im Fall [REDACTED] der Hausanschlusskasten, im Fall [REDACTED] die Zähleranschluss säule. Dieser physikalische Ort befindet sich jeweils in der Niederspannungsebene.

Die Entnahmestelle i.S.v. § 2 Nr. 6 StromNEV liegt nach alledem an der Schnittstelle der wirtschaftlichen Verantwortung (vgl. Missling/Balzer, in: Theobald/Kühling, 108. EL, § 2 StromNEV Rn. 11). Für Elemente, die nicht in die wirtschaftliche Verantwortung des Netzbetreibers fallen, können hingegen keine Entgelte gefordert werden.



In den Fällen, in denen das Anschlusskabel im Eigentum des Netzkunden liegt, welches direkt an die Ortsnetzstation führt, kommt gemäß § 17 Abs. 1 S 2 StromNEV das Netzentgelt mit Preisstellung MS/NS zur Anwendung. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

## **5.2 Begriff der Anschlussnetzebene**

Das vorstehende Verständnis wird auch durch den Begriff der Anschlussnetzebene gestützt.

Der Netzanschluss ist definiert als technische Anbindung an ein Netz. Die in [REDACTED] und [REDACTED] zwischen den kundeneigenen Betriebsmitteln und der jeweiligen Ortsnetzstationen befindlichen Kabel sind Teil des Netzanschlusses. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 NAV gehören jedoch Netzanschlüsse grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Wenn sich also die Netzanschlüsse wie hier im Eigentum des Netzbetreibers befinden, hat dieser auch die wirtschaftliche Verantwortung für diese; für Wartung und Instandhaltung bzw. Ersatz ist der Netzbetreiber zuständig und die Kosten werden vom Netzbetreiber getragen.

Die Preisstellung Niederspannung ist damit verursachungsgerecht. Dies folgt auch aus Nr. 9 der Anlage 2 (zu § 13 StromNEV), wonach die Hauptkostenstelle "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse", also die Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen zu den Hauptkostenstellen des Netzbetriebs zu zählen sind, sowie aus Anlage 3, Nr. 7 (zu § 14 Abs. 3 StromNEV), wonach im Rahmen der Kostenträgerrechnung die Kosten der Niederspannungsebene auch die „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“ umfassen. Dass die Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen in Nr. 9 der Anlage 2 (zu § 13 StromNEV) im Rahmen der Kostenstellenrechnung als separate Kostenstelle aufgeführt sind, bedeutet nicht, dass der Netzanschluss im Sinne von § 17 StromNEV vom übrigen Netz der allgemeinen Versorgung entgeltregulatorisch zu separieren wäre. Dann wäre nicht zu erklären, warum die Hausanschlussleitungen in der StromNEV explizit Erwähnung finden. Ein gesondertes Entgelt für den Netzanschluss existiert nicht.

Zudem verkennt die Antragstellerin, dass die über Netzanschlusskostenbeiträge gedeckten Kosten für die Errichtung einerseits und die Betriebskosten für den Netzanschluss andererseits voneinander zu unterscheiden sind (siehe auch unter 5.3).

Eine andere Betrachtungsweise würde somit zu einem unangemessenen finanziellen Delta auf Seiten des Netzbetreibers führen, da dieser jedenfalls die laufenden Kosten der Anschlussleitung nicht decken könnte. Dabei ist eine abstrakt-generelle Betrachtung anzustellen, so dass es entgegen der Antragstellerin auf die konkrete Länge der Anschlussleitung und die konkreten Kosten für Wartung und Instandhaltung nicht ankommt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum es nicht auch bei einer kurzen Netzanschlussleitung für den Eigentümer des Betriebsmittels zu Wartungs- und Instandhaltungsaufwand kommen sollte.

Im Übrigen spricht die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV systematisch gegen das Verständnis der Antragstellerin. Wäre entgegen der gesetzlichen Anordnung gem. § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV in den Netzebenen MS/NS und NS ein Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel zulässig, wären die vorliegenden Anschlusskonstellationen typische Anwendungsfälle dieser Vorschrift, da die Leitung zwischen Umspannstation und den Betriebsmitteln der Antragstellerin jeweils alleine von der Antragstellerin genutzt wird. Dies führt aber nach der Konzeption des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht dazu, dass sich die Entnahmestelle selbst auf der nächsthöheren Netz- bzw. Umspannebene befindet, sondern dass insoweit eine Abrechnungsfiktion („Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen“) Anwendung findet. Würde man der Argumentation der Antragstellerin folgen, wäre die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV obsolet.

Auch § 8 Abs. 1 S. 2 NAV führt zu keiner anderen Betrachtung. Nach dieser Vorschrift hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass Netzanschlüsse in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Insoweit trifft die Verordnung eine grundsätzliche Zuordnung der Anschlussleitungen zum Netz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung. Jedoch folgt aus dieser Norm keine *unbedingte* Eigentumspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des Netzan-

schluss. Wenn der Netzkunde die Anschlussleitung in sein Eigentum übernehmen will, kann ihm dies seitens des Netzbetreibers ermöglicht werden. Die hiermit verbundenen Folgefragen (Wegerechte, Wartung, BKZ in einer höheren Netzebene etc.) wären dann durch den Netzkunden entsprechend zu klären. Ebenfalls wäre der Netzbetreiber nach dem aus § 17 EnWG folgenden Grundsatz des freien Netzebenenwahlrechts auch verpflichtet, eine vom Anschlussnehmer errichtete und im Eigentum des Anschlussnehmers stehende Anschlussleitung an eine Ortsnetzstation anzuschließen.

### **5.3 Zahlung von Netzanschlusskostenbeiträgen irrelevant**

Diesem Verständnis steht nicht entgegen, dass der Anschlussnehmer vorliegend die Kosten für den Netzanschluss über die Zahlung von Netzanschlusskostenbeiträgen getragen hat. Die Zahlung von Netzanschlusskostenbeiträgen führt gerade nicht dazu, dass sich die Anschlussebene der Entnahmestelle im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf die Umspannebene MS/NS verlagert (Hartmann in: Theobald/Franke, FS Danner, 2019, 207 (209)). Auf die Frage, ob oder in welcher Höhe Netzanschlusskostenbeiträge gezahlt wurden (§ 9 NAV) kommt es bei dieser Betrachtungsweise nicht an, da die Herstellungskosten grundsätzlich durch den Anschlussnehmer zu finanzieren sind. Netzanschlusskostenbeiträge dienen der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses eines Anschlussnehmers. Die Netzanschlusskostenbeiträge sind wiederum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromNEV von den Netzkosten in Abzug zu bringen, wirken also bezogen auf die Gesamtkosten des Netzbetreibers kostenmindernd. Dies wiederum soll den Netzkunden in ihrer Gesamtheit und damit auch der Antragstellerin zugutekommen. Ein einzelner Netzkunde ist aber nicht dadurch besserzustellen, dass er Netzanschlusskostenbeiträge gezahlt hat und nur durch diesen Umstand in den Genuss der Abrechnung einer höheren Netzebene kommt.

### **5.4 Abweichung durch Netzanschlussvertrag unzulässig**

Für die Bestimmung der Anschlussebene der Entnahmestelle nach § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV kommt es nicht darauf an, welche vertraglichen Vereinbarungen die Parteien des Netzanschlussverhältnisses getroffen haben. Unabhängig davon, dass



die vorgelegten Verträge zum Netzanschluss bzw. zur Anschlussherstellung vorliegend unterschiedliche bzw. widersprüchliche Begrifflichkeiten verwenden, kommt es für die Ermittlung des Netzentgelts allein auf die tatsächlichen Verhältnisse sowie die Eigentumslage an. Diese sind vorliegend aufgrund des übereinstimmenden Parteivortrags eindeutig (s.o.). Daran ändert auch der von der Antragstellerin vorgelegte interne „Netzeinkaufsbericht Strom“ der REWE nichts. Dieser wäre wiederum allenfalls im Rahmen einer Vertragsauslegung zwischen den Beteiligten relevant, welche jedoch, wie oben aufgezeigt, die vorliegend einzig maßgebliche rechtliche Bewertung der Entnahmestelle unberührt lässt. Daher kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Antragsgegnerin unter energiewirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden und mithin nicht missbräuchlich ist.

#### **6. Keine Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 30 EnWG**

Da die streitgegenständlichen Rechtsfragen durch die von der Antragstellerin beantragte Durchführung des besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG einer Klärung zugeführt werden können, bedarf es keines von der Antragstellerin hilfsweise beantragten zusätzlichen Verfahrens gemäß § 30 EnWG von Amts wegen. Daher übt die Beschlusskammer ihr nach § 30 EnWG zustehendes Aufgreifermessen dahingehend aus, kein Missbrauchsverfahren gegen die Antragsgegnerin zu eröffnen.

#### **7. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann